

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 38.21 VOM 10. SEPTEMBER 2021

ORDNUNG FÜR DAS GRADUIERTENZENTRUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. SEPTEMBER 2021

**Ordnung für das Graduiertenzentrum der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 10. September 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Gestaltung zukunftsweisender Wissenschaft zählt zu den maßgeblichen Zielen der Universität Paderborn. Um exzellente Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Qualifizierung zu schaffen, werden an der Universität Paderborn zentral und dezentral Einrichtungen gegründet, die Nachwuchswissenschaftler*innen im Verfolg ihrer Karrieren unterstützen. Vor diesem Hintergrund richtet die Fakultät für Kulturwissenschaften ein Graduiertenzentrum ein. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Förderung und Wahrung von Vielfalt und das Streben nach Gleichstellung gelegt.

§ 1 Rechtsform

Das Graduiertenzentrum der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn (im Folgenden: „Graduiertenzentrum“) ist eine fachübergreifende, übergeordnete wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 HG. Sie steht unter der Verantwortung des Fakultätsrats.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Graduiertenzentrums sind die Unterstützung der Studien-, Forschungs- und Lehrtätigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Fakultät für Kulturwissenschaften, im Mittelpunkt stehen dabei:

- a) die Konzeptualisierung eines Angebots fakultativer, übergeordneter Lehr- und Studienveranstaltungen, z.B. Workshops, im Rahmen derer Graduierte (Doktorand*innen, akademische Mitarbeiter*innen in der Postdoc-Phase, Habilitand*innen, Juniorprofessor*innen, Personen im Tenure-Track-Verfahren) beispielsweise ihre (Qualifikations-)Projekte und/oder andere wissenschaftliche Projekte präsentieren, diskutieren und weiterentwickeln können,
- b) die Forschung zum Übergang vom Master-Studium in die Promotionsphase, zur eigentlichen Promotionsphase sowie zur weiteren Qualifikation nach der Promotion in Kooperation mit weiteren Institutionen der Universität Paderborn, die mit der Begleitung und der bildungswissenschaftlichen Reflexion von Graduiierungsprozessen betraut sind,
- c) die Entwicklung eines Forums für wissenschaftliche Kooperationen zwischen Mitgliedern des Graduiertenzentrums z.B. durch die Konzeptualisierung interdisziplinärer Workshops mit dem Ziel der Vernetzung von Forschungsaktivitäten,
- d) der weitere Ausbau von fachbezogenen Fortbildungs- und Workshopangeboten mit Schwerpunkt auf dem Bereich Forschungsmethoden,
- e) die Entwicklung eines wissenschaftlichen Tagungsformats, im Rahmen dessen fortgeschrittene Master-Studierende mit Promotionsinteresse und Doktorand*innen zu einem vorgegebenen Thema Vorträge zur Diskussion stellen, die ggf. im Nachgang zur Tagung publiziert werden können,
- f) die Etablierung einer Schriftenreihe für interdisziplinäre Studien der Fakultät für Kulturwissenschaften am Graduiertenzentrum, die Erkenntnisse aus im Zusammenhang des Graduiertenzentrums durchgeföhrten Forschungsprojekten der Wissenschaftsgemeinschaft zugänglich macht,

- g) die Konzeptualisierung und Organisation einer jährlich stattfindenden themenorientierten Graduiertentagung, deren Erträge ggf. in der genannten Schriftenreihe publiziert werden können,
- h) die Bereitstellung einer Basisstruktur für die Einwerbung von Graduiertenkollegs,
- i) die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftler*innen bei individuellen und kooperativen Drittmittelvorhaben durch Organisation von Beratungsveranstaltungen und Vermittlung von Kontakten,
- j) die Förderung von Gleichstellung und Vielfalt im Bereich der Nachwuchsforschung an der Fakultät für Kulturwissenschaften,
- k) die Steigerung der Attraktivität der Fakultät für Kulturwissenschaften für Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Graduiertenzentrums sind:

- a) alle Hochschullehrer*innen der Fakultät für Kulturwissenschaften,
- b) alle Doktorand*innen der Fakultät für Kulturwissenschaften,
- c) alle akademischen Mitarbeiter*innen an der Fakultät für Kulturwissenschaften, insbesondere diejenigen in der Postdoc-Phase.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr unter Leitung des*der geschäftsführenden Direktors*in statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung:
- erhält den Bericht des*der geschäftsführenden Direktors*in zur Kenntnis,
 - berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Graduiertenzentrums,
 - berät über die Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, so lange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften:
- fünf Hochschullehrer*innen (davon soll ein Mitglied dem Promotionsausschuss der Fakultät angehören; außerdem: das Dekanat wird im Vorfeld einer anstehenden Vorstandsneuwahl durch den Vorstand ermutigt, ein Mitglied aus der Mitte des Dekanats als Kandidat*in zu nominieren),
 - zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (davon soll sich eine Person in der Promotionsphase und eine Person in der Postdoc-Phase befinden),
 - ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden,
 - ein*e Vertreterin aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Vertreter*innen der jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat nach Statusgruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmmt oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder hat unter Beachtung von § 11b HG zu erfolgen.

- (3) Die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Kulturwissenschaften, die Schwerbehindertenvertretung, die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis der Universität Paderborn, die Geschäftsführung der zentralen Graduierteneinrichtung und zwei Vertreter*innen des Graduiertenforums der Fakultät für Kulturwissenschaften werden dauerhaft als beratende Gäste ohne Stimmrecht zur Vorstandssitzung eingeladen. Weitere Gäste können auf Wunsch des Vorstands eingeladen werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt hinsichtlich der Hochschullehrer*innen zwei Jahre, bezüglich der übrigen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt, soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist, jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und endet im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. September.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist zeitnah für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Mitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des scheidenden Mitglieds.
- (6) Der Vorstand leitet das Graduiertenzentrum. Er berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorliegt. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2). Insbesondere ist er außerdem zuständig für:
- a) die Wahl einer Person aus der Mitte der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum geschäftsführenden Direktor*in und die Wahl des*der Stellvertreters*in der*des geschäftsführenden Direktors*in,
 - b) die Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung sowie zur Förderung von Vielfalt,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann Verantwortliche für die oben genannten Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen, z.B. eine*n Beauftragte*n für Fragen der Gleichstellung und zur

Förderung von Vielfalt. Er bestimmt eine*n Ansprechpartner*in für die Mitglieder der Clearingstelle des Graduiertenzentrums (vgl. § 7).

- (9) Die Fakultät für Kulturwissenschaften entsendet ein Mitglied aus der Gruppe ihrer Hochschullehrer*innen und ein Mitglied aus der Gruppe ihrer akademischen Mitarbeiter*innen in das Direktorium der universitätsweiten, zentralen Graduierteneinrichtung. Der Vorstand des Graduiertenzentrums der Fakultät für Kulturwissenschaften schlägt dem Fakultätsrat ein oder mehrere Mitglied/er aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen als Kandidat*innen für diese Entsendung vor. Die Mitglieder des Fakultätsrats aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen schlagen dem Fakultätsrat Kandidat*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät vor. Es werden außerdem Stellvertreter*innen vorgeschlagen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften schlägt dem Präsidium der Universität Paderborn die Direktoriumsmitglieder für die universitätsweite Graduierteneinrichtung zur Ernennung vor.
- (10) Der Vorstand soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des geschäftsführenden Direktors*in. Die Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innen sind gegebenenfalls im Sinne von § 11 Abs. 2 HG in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreter*innen der übrigen Gruppe verfügen.

§ 6 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Die*der geschäftsführende Direktor*in vertritt das Graduiertenzentrum und dessen Belange innerhalb der Universität. Sie*er führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit unbeschadet

der fachlichen Verantwortung der am Graduiertenzentrum tätigen Wissenschaftler*innen. Sie*er ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Es wird ein jährlicher Bericht erstellt. Die*der geschäftsführende Direktor*in ist Vorsitzende*r des Vorstands, beruft die Sitzungen ein, leitet diese und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge. Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt.

Die*der geschäftsführende Direktor*in und die*der stellvertretende geschäftsführende Direktor*in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

- (2) Die*der geschäftsführende Direktor*in wird durch die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums unterstützt.
- (3) Scheidet die*der geschäftsführende Direktor*in vorzeitig aus und ist keine Neuwahl erforderlich, so übernimmt die*der stellvertretende Direktor*in den Vorstandsvorsitz für den Rest der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand kann die*den geschäftsführende*n Direktor*in dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine*n Nachfolger*in wählt. Ihre*seine Amtszeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit der*des Abgewählten.

§ 7 Clearingstelle

- (1) Die Mitglieder der Am Graduiertenzentrum wird eine Clearingstelle eingerichtet, die aus drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Clearingstelle werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 5 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Clearingstelle können gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Clearingstelle stehen den Mitgliedern des Graduiertenzentrums in allen Angelegenheiten als Ansprechpartner*innen zur Verfügung, welche das Graduiertenzentrum betreffen, ins-

besondere die harmonische Zusammenarbeit von Mitgliedern des Graduiertenzentrums. Sie beraten die Mitglieder und unterstützen sie bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation der Graduierten und der Zusammenarbeit mit Hochschullehrer*innen auftreten. Die Clearingstelle kann auf die Konfliktberatung der Universität Paderborn verweisen.

- (4) Die Mitglieder der Clearingstelle berichten (unter Wahrung von Vertraulichkeit) der*dem Ansprechpartner*in im Vorstand des Graduiertenzentrums im Vorfeld jeder Vorstandssitzung und beraten im Hinblick auf das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen der Konfliktlösung und mit Blick auf die Entwicklung von Strukturen und Angeboten, die der Pflege der Kultur wissenschaftlicher Kooperation, insbesondere im Zusammenhang von Abhängigkeitsverhältnissen, dienlich sein können.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums und unterstützt die*den geschäftsführende*n Direktor*in, deren*dessen Stellvertretung sowie den Vorstand. Die Geschäftsstelle wird von einem*r hauptamtlichen Geschäftsführer*in geleitet. Die*der Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte*r für das dem Graduiertenzentrum zugewiesene Personal. Sie*er erstellt einen jährlichen Bericht gemäß § 9. Die*der Geschäftsführer*in vertritt das Graduiertenzentrum in der Arbeitsgemeinschaft Institutionelle Mitglieder der zentralen Graduierteneinrichtung der Hochschule und tauscht sich diesbezüglich mit der*dem geschäftsführenden Direktor*in des Graduiertenzentrums aus.

§ 9 Finanzierung und Bericht

Das Graduiertenzentrum wird aus Mitteln der Fakultät finanziert. Über die Mittel verfügt der Vorstand. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung. Die Personal-, Sach- und Infrastrukturausgaben dienen der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2. Das Graduiertenzentrum unterbreitet dem Fakultätsrat jährlich einen Bericht über die Aufgabenerfüllung und Mittelverwendung.

§ 10 Übergangsregelungen

Die ersten Wahlen finden unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Ordnung statt. Abweichend von § 5 Abs. 4, Abs. 6a, § 6 Abs. 1 beginnen die ersten Amtszeiten am Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Diese Amtszeiten enden jedoch regulär.

§ 11 Schlussregelung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Universität Paderborn vom 14. Juli 2021.

Paderborn, den 10. September 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)